



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

Im Namen des Volkes

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

Mit. Z. K. Rücksprache	Wiederanfrage	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Bautzen		
13. März 2008		
Erliegt	Fristen + Termine	Bearbeitet

des

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Bautzen, Dr.-Maria-Grollmuß-Straße 1, 02625 Bautzen,
Gz.: 01212-06/K1/K1,

gegen

den Freistaat Sachsen,

- Beklagter -

wegen

Festsetzung der Versorgungsbezüge nach § 14 a BeamtVG

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Eiberle, die Richterin am Verwaltungsgericht Eichhorn-Gast und die Richterin am Verwaltungsgericht Ittenbach sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Frau Joos-Bermann und Frau Kempe ohne mündliche Verhandlung am **28. Februar 2008**

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes für Finanzen vom 14.7.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.10.2006 verpflichtet, den Ruhegehaltssatz des Klägers ab dem 1.8.2006 auf 57,08 v.H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zu erhöhen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung des Beklagten den Ruhegehaltssatz unter Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 14.7.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.10.2006 ab dem 1.8.2006 vorübergehend auf 57,08 v. H. der ruhegehaltspflichtigen Dienstbezüge zu erhöhen.

Der im Jahr 1946 geborene Kläger war als Kriminalhauptkommissar (A 13) im Dienste des Beklagten tätig und wurde mit Wirkung zum 1.8.2006 wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze gem. § 49 Abs. 1 i.V.m. § 151 Abs. 1 Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG – in den Ruhestand versetzt.

Mit Bescheid vom 14.7.2006 setzte das Landesamt für Finanzen die Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz fest. Dem Kläger stehe ab dem 1.8.2006 ein Anspruch auf Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz zu. Aufgrund der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14 a Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG – betrage der derzeitige Ruhegehaltssatz 51,76 v. H. Zur Begründung ist ausgeführt, der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG betrage 29,68 v. H. (15,83 Jahre x 1,875). Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14 a BeamtVG betrage 22,08, sodass sich ein erhöhter Ruhegehaltssatz von 51,76 v. H. ergebe.

Hiergegen wandte sich der Kläger mit seinem Widerspruch vom 9.8.2006 und beantragte, den Ruhegehaltssatz auf insgesamt 57,08 (35 % plus Erhöhung) nach § 14 a BeamtVG festzusetzen. Zur Begründung verwies er auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.6.2005 – 2 C 25/04 -.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.10.2006 wies das Landesamt für Finanzen den Widerspruch zurück. Zur Begründung ist ausgeführt, Rechtsgrundlage für die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bei Vorliegen von Pflichtbeitragszeiten sei § 14 a BeamtVG. Inhalt und Zweck der Vorschrift sei es, die Versorgungslücke aufgrund der erst ab dem 65. Lebensjahr zustehenden Rente zu schließen. Die Regelung sei so ausgestaltet, dass der vom Beamten erdiente Ruhegehaltssatz nach Maßgabe der Pflichtbeitragszeiten, die bei der Rente für die Erfüllung der Wartezeit zu berücksichtigen seien, bis längstens zum 65. Lebensjahr erhöht werden. Wie der Anlage DZ 14 a des Bescheides zu entnehmen sei, erfolge gem. § 14 a i.V.m. § 69 e Abs. 2 BeamtVG die Erhöhung des nach den sonstigen Vorschriften berechneten Ruhegehaltssatzes um 1,0 v. H. für je 12 anrechnungsfähige Pflichtbeitragsmonate der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach der geltenden Gesetzeslage und der hiesigen Rechtsauffassung erfolge hierüber die Erhöhung des verdienten Ruhegehaltssatzes. Im konkreten Fall sei der erdiente Ruhegehaltssatz von 29,68 auf 51,76 v. H. zu erhöhen gewesen. Bei der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes handele es sich um eine Einzelfallentscheidung.

dung, die nicht allgemein angewendet werden könne. Bei Empfängern der amtsbezogenen Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG bewirke die Erhöhung des für alle gleichen Sockels von 35 v. H. zudem, dass der Gesamtbetrag der Versorgung umso höher werde je kürzer die ruhegehaltsfähige Dienstzeit des Beamten sei. Je kürzer die ruhegehaltsfähige Dienstzeit sei desto länger könnten im Regelfall die für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähigen nicht ruhegehaltsfähigen Pflichtversicherungszeiten sein. Insoweit wären diejenigen, die nur eine geringe Dienstzeit abgeleistet hätten und deshalb längere Rentenzeiten zurücklegen könnten, besser gestellt gegenüber denjenigen, die längere Dienstzeiten dafür aber kürzere Rentenzeiten erreicht haben. Demgegenüber bewirke die bisherige Verfahrensweise, nach der der aus § 14 Abs. 1 BeamtVG berechnete Ruhegehaltssatz vorübergehend erhöht werde, eine nach dem Amt und der Dauer der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit gestaffelte Berechnung der Versorgungsbezüge. Dies entspreche den Grundsätzen der Beamtenversorgung. Soweit dem Ruhestandsbeamten durch die sonstigen Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes eine Versorgung zustehe, die über dem Betrag der Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 BeamtVG liege, sei ein Zurückgreifen auf die Mindestversorgung gerade nicht mehr erforderlich. Dies widerspräche ansonsten dem Charakter der Mindestversorgung als „versorgungsrechtlichem Existenzminimum“. Der in § 14 Abs. 4 BeamtVG geregelte Betrag von 35 v. H. sei nunmehr eine auf dem Alimentationsprinzip beruhende Mindestversorgung, die nicht nach § 14 a BeamtVG erhöht werden könne. Darüber hinaus würden diejenigen Beamten, die vor Erreichen der allgemeinen gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten für den Zeitraum der Gewährung einer Erhöhung nach § 14 a gegenüber denjenigen begünstigt, die mit der Ruhealtersgrenze in den Ruhestand treten. Rentenansprüche würde nach Anwendung von § 55 BeamtVG gem. § 14 Abs. 5 BeamtVG auf die Versorgung angerechnet. Dabei werde grundsätzlich der Teil der Versorgung gekürzt, der über die erdiente Versorgung bis zum Betrag der Mindestversorgung hinausgehe. Mit dem dieser Regelung zugrunde liegenden Rechtsgedanken habe sich das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes nicht näher auseinandergesetzt.

Der Kläger hat am 7.11.2006 Klage erhoben. Er ist der Ansicht, der Beklagte habe die Regelung des § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG bei der Anwendung des § 14 a BeamtVG übersehen. Nach dieser Regelung betrage das Ruhegehalt mindestens 35 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. An die Stelle des Ruhegehalts nach Absatz 4 Satz 1 würden nur dann, wenn dies günstiger ist, 65 v. H. der jeweils ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 treten. Hier habe der Beklagte übersehen, dass es sich bei der Regelung des § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG um eine Auffangregelung handele, die nur dann zum Einsatz komme, wenn dies für den Ruhestandsbeamten günstiger sei als die Regelungen des Satzes 1. Die Einwände, die der Beklagte gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vortrage, griffen nicht durch. Der Beklagte verkenne bei

seiner Rechtsauffassung den Inhalt der Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung. Nach dieser sei der Mindestruhegehaltssatz gem. § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG i.H.v. 35 v. H. ebenfalls ein „nach den sonstigen Vorschriften berechneter Ruhegehaltssatz“. Nach geltendem Recht bestünde somit entgegen der Auffassung des Beklagten keine Rechtfertigung, diejenigen Beamten, die nur Anspruch auf das so genannte amtsabhängige Mindestruhegehalt haben, von der begünstigenden Wirkung des § 14 a BeamtVG teilweise oder ganz auszuschließen. Die Gesetzssystematik sowie Sinn und Zweck des § 14 a BeamtVG geböten es, auch das nach § 14 Abs. 4 BeamtVG berechnete Mindestruhegehalt vorübergehend zu erhöhen, wenn die gesetzliche Rente noch nicht gezahlt werde. Bereits in einer Entscheidung vom 6.4.2000 - 2 C 25.99 – habe das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass solche Zeiten gem. § 14 a BeamtVG vorübergehend den Ruhesatz erhöhten für die auf einer Versicherungspflicht beruhende Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden seien, ohne dass der Träger der Rentenversicherung zeitgleich zu dem Ruhegehalt zu leisten habe. § 14 a BeamtVG greife somit über das System der Beamtenversorgung hinaus und gleiche versorgungsrechtliche Nachteile aus, die wegen der unterschiedlichen Voraussetzung von Ansprüchen aus der Rentenversicherung und aus der Beamtenversorgung für die Zeit eintreten könnten, während der ein Besoldungsanspruch nicht mehr bestehe, die beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche wegen der außerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses verbrachten Zeiten einer Erwerbstätigkeit gering seien und die für Invalidität und Alter vorgesehenen Leistung entsprechend den erworbenen Anwartschaften in der Sozialversicherung noch nicht ausgeschöpft werden könnten. Danach solle § 14 a BeamtVG solchen Einbußen entgegenwirken, die durch einen Statuswechsel und den daraus bedingten Wechsel des Systems der Alterssicherung eintreten, dies werde aber vom Beklagten eindeutig verkannt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 14.7.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.10.2006 abzuändern und den Beklagten zu verpflichten, ab dem 1.8.2006 den Ruhegehaltssatz vorübergehend auf 57,08 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zu erhöhen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, die Bescheide seien rechtmäßig und verweist dazu auf die Begründung des Widerspruchsbescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegte Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung war.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung, nachdem die Beteiligten unter dem 12. und 26.10.2007 ihr Einverständnis hierzu erteilt haben (§ 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Gewährung von Ruhegehalt auf Grundlage eines vorübergehend auf 57,08 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge erhöhten Ruhegehaltssatzes.

Anzuwenden ist vorliegend § 14 a BeamtVG in derjenigen Fassung, die bis zum 31.1.2002 galt. Denn nach § 69 e Abs. 2 BeamtVG findet auf Versorgungsfälle, die nach dem 31.12.2001 eintreten § 14 Abs. 1 und 6, § 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 BeamtVG in der bis zum 31.12.2002 geltenden Fassung Anwendung. Da der Kläger mit dem Ablauf des Monats Juli 2006 in den Ruhestand getreten ist, findet somit § 14 a BeamtVG i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.3.1999 (Bundesgesetzblatt I S. 322) Anwendung, geändert durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom 19.4.2000 (Bundesgesetzblatt I S. 570).

Nach § 14 a Abs. 1 BeamtVG erhöht sich der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz eines Beamten, der vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist, vorübergehend, wenn er bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat (Nr. 1), er wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist (Nr. 2), einen Ruhegehaltssatz von 70 v. H. noch nicht erreicht hat (Nr. 3) und keine Einkünfte i.S.d. § 53 Abs. 7 BeamtVG bezieht (Nr. 4). Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt gem. Abs. 2 Satz 1 (a.F.) 1 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge für je 12 Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltstfähig berücksichtigt sind.

Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass der Kläger dem Grunde nach einen Anspruch auf Gewährung eines vorübergehend erhöhten Ruhegehaltes hat. Unstrittig ist auch, dass die Voraussetzungen von § 14 a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 und Nr. 4 BeamtVG erfüllt sind. Im Streit steht vorliegend allein die konkrete Berechnung des erhöhten Ruhegehaltssatzes für den Kläger. Gegenstand der vorübergehenden Erhöhung ist nach § 14 a Abs. 1 BeamtVG „der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz“.

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist für den Kläger dessen Mindestruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG i.H.v. 35 v. H. vorübergehend zu erhöhen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 23.6.2005 ausdrücklich und rechtsgrundsätzlich entschieden, dass es sich nicht nur bei dem das erdiente Ruhegehalt betreffenden Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 BeamtVG, sondern auch bei dem Mindestruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG um einen berechneten Ruhegehaltssatz handelt. § 14 a BeamtVG fordert gerade nicht, dass das Ruhegehalt „erdient“ und ausschließlich nach § 14 Abs. 1 BeamtVG bestimmt ist (BVerwG, Urt. v. 23.6.2005 – 2 C 25.04 -, VG Potsdam, Urt. v. 23.8.2006, - 2 K 3449/01 -; VG Magdeburg, Urt. v. 6.3.2007 – 5 A 191/06-). Entgegen der Ansicht des Beklagten handelt es sich bei der Entscheidung nicht um eine Einzelfallentscheidung, vielmehr gebieten die – allgemeingültigen – Entscheidungsgründe die gegenteilige Annahme (OVG Sachsen-Anh., Beschl. v. 15.11.2006 – 1 L 209/06 -).

Denn das Bundesverwaltungsgericht hat in der o.g. Entscheidung ausgeführt, wie das Ruhegehalt nach § 14 BeamtVG festzusetzen ist. Zunächst sei das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 1 BeamtVG auf der Grundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und dem sich daraus ergebenden Ruhegehaltssatz exakt zu berechnen. Die Berechnung hat vorliegend zu einem Ruhegehaltssatz für den Kläger von 29,68 v. H. geführt (1140,93 €). Dem steht das amtsbezogene Mindestruhegehalt gem. § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG i.H.v. 35 v. H. gegenüber. Da die Bemessungsgrundlagen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 BeamtVG identisch sind, ergebe sich bereits aus dem Vergleich der beiden Ruhegehaltssätze, welcher für die Festsetzung des Ruhegehaltes maßgeblich ist. Dies ist vorliegend der Mindestruhegehaltssatz i.H.v. 35 v. H (1.345,44 €). Da das so genannte amtsunabhängige Mindestruhegehalt nach § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG (65 v. H. von A 4 (1.640,22 € = 1.066,14 €) hinter dem Ruhegehalt nach § 14 Abs. 1 BeamtVG zurück bleibt, war dieses der vorübergehenden Erhöhung nach § 14 a BeamtVG nicht zugrunde zu legen.

Damit ist der Argumentation, die Erhöhung nach § 14 a BeamtVG sei vor dem Vergleich mit der Mindestversorgung vorzunehmen und die Vorschrift auf den Mindestruhegehaltssatz nicht anwendbar (vgl.: Schütz/ Maiwald, Beamtenversorgungsrecht, Kommentar, § 14 a RdNr. 11), der Boden entzogen.

Auch die vorgetragene Argumente des Beklagten gegen die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ausgehend vom Mindestruhegehaltssatzes nach § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG i.H.v. 35 % schlagen nicht durch.

Insbesondere gilt dies für den Einwand des Beklagten, bei einer Erhöhung des Mindestruhegehaltssatzes anstelle des erdienten Ruhegehaltssatzes verfügten Beamte mit kürzeren ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten, die meist längere Pflichtversicherungszeiten aufweisen könnten, über höhere Ruhegehaltssätze als Beamte mit längeren ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten. Denn das Gesetz sieht bei der

Berechnung des vorübergehend erhöhten Ruhegehaltssatzes für außerhalb des Beamtenverhältnisses erbrachte Pflichtversicherungszeiten einen deutlich geringeren Steigerungssatz vor (1 v. H.), als dies bei ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten der Fall ist, vgl. § 14 Abs. 1 BeamtVG (dann 1,875 v. H.) Insbesondere folgt die Tatsache, dass längere Pflichtversicherungszeiten zu einer stärkeren vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes führen als kürzere, ausdrücklich aus § 14 a Abs. 2 Satz 1 BeamtVG. Die Berücksichtigung von anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung entspricht gerade der Funktion des § 14 a BeamtVG, der die Versorgungslücke, die sich bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis aufgrund des niedrigeren Ruhegehaltes und des vorübergehenden Ausschlusses des Beamten von der gesetzlichen Rente ergibt, schließen sollte (BVerwG a.a.O., Rn. 18; VG Potsdam, Urt. v. 23.8.2006, - 2 K 3449/01 -). Hierbei greift § 14 a über das System der Beamtenversorgung hinaus.

Auch soweit der Beklagte geltend macht, eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14 a BeamtVG ausgehend vom Mindestruhegehalt nach § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG führe insbesondere bei den typischen Erwerbsbiografien in den neuen Bundesländern zu ungerechtfertigten Ergebnissen, vermag er damit nicht durchzudringen. Denn die Gesetzeslage gilt unabhängig davon, in welchem Bundesland § 14 a BeamtVG häufiger zur Anwendung kommt. Zudem spricht bereits die Norm des § 69 e BeamtVG, die Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsrechtsänderungsgesetzes 2001 regelt, gegen diese Argumentation. Denn der Gesetzgeber dürfte sich zu diesem Zeitpunkt über die Erwerbsbiografien im Beitrittsgebiet bewusst gewesen sei. Insbesondere die Tatsache, dass mit dem Einigungsvertrag (Kapitel XIX Sachgebiet A, Abschnitte II und III) das Beamtenversorgungsgesetz auch im Beitrittsgebiet in Kraft gesetzt wurde und gleichzeitig mit der Einföhrung von § 107 a BeamtVG eine Rechtsgrundlage geschaffen wurde, aufgrund derer der Verordnungsgeber den besonderen Verhältnissen im Beitrittsgebiet Rechnung tragen konnte, spricht gegen die Argumentation des Beklagten. Hiervon wurde auch durch die auf dieser Grundlage erlassene Beamtenversorgungsübergangsverordnung – BeamtVÜV –, die für den Kläger Anwendung findet, Gebrauch gemacht. Tatsache ist auch, dass zunächst § 14 a BeamtVG bei der Gewährung von Mindestversorgung keine Anwendung gefunden hat (vgl. § 2 Nr. 9 Satz 6 BeamtVÜV in der Fassung vom 11.3.1991 BGBl. I, S. 630); diese Regelung jedoch mit Wirkung vom 1.1.1999 aufgehoben wurde. Dieser Tatsache hat der Beklagte Rechnung zu tragen und § 14 a BeamtVG anzuwenden.

Auch die Argumentation des Beklagten, die vorübergehende Erhöhung des Mindestruhegehaltssatzes könne dazu führen, dass die vorübergehende Versorgung höher sei als die Gesamtversorgung, die dem Kläger ab dem 65. Lebensjahr zustehe, führt zu keinem anderen Ergebnis.

Denn § 14 a regelt gerade die Versorgung für die Beamten, die wie hier - aufgrund der besonderen Altersgrenze – in den „vorzeitigen Ruhestand“ versetzt werden. Diese können aufgrund der gesetz-

lichen Regelung nicht bis zur Erreichung des 65. Lebensjahrs tätig sein; hieraus folgt daher auch, dass Vergleichmaßstab nicht das spätere Ruhegehalt nach § 55 BeamtVG, sondern die früheren Bezüge nach dem BBesG/2.BesÜV sind. Darüber hinaus ist die angestellte Berechnung rein hypothetisch, denn mangels Vorliegen eines Rentenbescheides steht noch nicht fest, wie hoch die Rente sein wird. Selbst wenn die Prognose des Beklagten im Fall des Klägers zutreffen sollte, ist dies kein Grund dafür, in einem solchen Einzelfall § 14 a Abs. 2 Satz 1 BeamtVG abweichend von den dargelegten Grundsätzen auszulegen (vgl. VG Potsdam, Urt. v. 23.8.2006, 2 K 3449/01).

Auch für eine einschränkende Auslegung des § 14 a Abs.1 BeamtVG ausgehend vom Sinn und Zweck der Norm oder aus einem systematischen Vergleich mit § 14 Abs. 5 BeamtVG unter Berücksichtigung der jeweiligen Entstehungsgeschichte (so: OVG NW, Urt. v. 16.1.2008 – 21 A 22098/06) besteht nach Ansicht des Gericht kein Raum. Insbesondere gebietet § 14 Abs. 5 BeamtVG eine solche Einschränkung nicht, da diese Norm auf das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten gerichtet ist, die vorliegend gerade (noch) nicht gegeben sind.

Die vorgenannten Grundsätze führen im vorliegenden Fall zu einer Erhöhung nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 BeamtVG von 22,08 v. H. Die vom Beklagten hierzu angestellten Berechnungen sind unbestritten und zutreffend. Ausgehend von dem Mindestruhegehalt nach § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG i.H.v. 35 v. H. und der Erhöhung um 1 v. H. für je 12 Kalendermonate anrechnungsfähiger Pflichtversicherungszeiten i.H.v. 22,08 v. H. ergibt sich eine vorläufige Erhöhung des Ruhegehaltssatzes i.H.v. 57,08 v. H.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nach § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 ff. Zivilprozessordnung – ZPO – erscheint entbehrlich, da der Kostenerstattungsanspruch der Beteiligten nicht erheblich ins Gewicht fällt. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht gem. § 124 a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO liegen nicht vor, insbesondere ist die Streit entscheidende Rechtsfrage durch die o. g. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes geklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenastr. 40, 04179 Leipzig, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Obergerverwaltungsgericht einzureichen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wurde.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrah-

mengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt bereits für den Antrag auf Zulassung der Berufung und seine Begründung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, sowie Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer Gewerkschaft stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Gewerkschaft entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Gewerkschaft für die Tätigkeit der Bevollmächtigung haftet.

Eiberle

Eichhorn-Gast

Ittenbach

Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.908,00 € festgesetzt.

Nach der Teilstatusrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, der die Kammer folgt, erfolgt die Streitwertbemessung gem. § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz - GKG -. In Anwendung des § 52 Abs. 1 GKG ist vorliegend die Höhe des zweifachen Jahresbetrages der Differenz zwischen dem Teilstatus, den der Beamte inne hat, und dem Teilstatus, den er anstrebt, für die Streitwertfestsetzung zugrunde zu legen. Vorliegend betrug die Differenz zum maßgeblichen Zeitpunkt des Klageeinganges zwischen den Versorgungsbezügen und den erstrebten Versorgungsbezügen 204,50 €, woraus sich der festgesetzte Streitwert errechnet.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 GKG verwiesen.

Eiberle

Eichhorn-Gast

Ittenbach

